

Vergabe- und Verfahrensrichtlinien für den erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“

Vom 24. November 2023

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 10, Art. 107, S. 162 ff.,
v. 30. November 2023)

Der Erzbischof von Hamburg stellt alljährlich aus den Erträgen eines gewidmeten Sondervermögens, das durch die Spenden im Rahmen der diözesanen Hilfsfonds-Kollekte regelmäßig aufgestockt wird, einen Betrag zur Verfügung, um Menschen mit Kindern, die im Erzbistum Hamburg leben und sich in einer Notlage befinden, finanzielle Unterstützung zuteilwerden zu lassen.

1. Ziel und Zweck des Fonds

- 1.1 Der erzbischöfliche Hilfsfonds „Mütter in Not“ im Erzbistum Hamburg dient der finanziellen Unterstützung von Eltern, insbesondere schwangeren Frauen, die sich in einer finanziellen und materiellen Notlage befinden.
- 1.2 Der Erzbischof von Hamburg kann allen kirchlichen Stellen der Schwangerschaftsberatung für die Beratung der unter Ziffer 1.1 genannten hilfebedürftigen Personen Geld zuweisen. Der zugewiesene Betrag ist für Beratungsleistungen zu verwenden.

2. Berechtigte und Voraussetzungen

- 2.1 Berechtigt zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“ im Erzbistum Hamburg sind Eltern, insbesondere schwangere Frauen, die:
 - 2.1.1 auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg leben und sich durch die Schwangerschaft in einer finanziellen und materiellen Notlage befinden sowie
 - 2.1.2 der jeweiligen Stelle nach Ziffer 3.2 persönlich bekannt sind und sich in deren Beratung oder Betreuung befinden.
- 2.2 Die finanzielle Unterstützung aus dem erzbischöflichen Hilfsfonds ist eine außerordentliche, finanziell-subsidiäre Maßnahme der Schwangerschaftsberatung. Unterstützungen werden nur gewährt, wenn sie sich in ein individuell geplantes Maßnahmenkonzept zur Überwindung der Notlage einfügen.

3. Antragstellung und maximale Antragshöhe

- 3.1 Zur Antragsstellung muss sich die hilfebedürftige Person persönlich an eine der unter Ziffer 3.2 aufgezählten Stellen wenden. Unmittelbare Anträge von Hilfebedürftigen werden nicht berücksichtigt.
- 3.2 Ausschließlich über folgende Stellen im Erzbistum Hamburg ist eine Antragstellung möglich:
 - 3.2.1 die Pfarreien und ihre Einrichtungen, insbesondere ihre Kindertagesstätten,
 - 3.2.2 den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. (Diözesancaritasverband),
 - 3.2.3 die im Verbandsgebiet des Diözesancaritasverbandes tätigen, anerkannten katholischen caritativen Fachverbände,
 - 3.3.4 die Ordensgemeinschaften,
 - 3.2.5 die katholischen Schulen.

- 3.3 Die den Antrag einreichende Stelle ist verantwortlich für die wahrheitsgemäße Antragstellung und die zweckentsprechende Verwendung der aus dem erzbischöflichen Hilfsfonds gewährten Unterstützung.
- 3.4 Anträge auf Gewährung von Unterstützung aus dem erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“ sind schriftlich oder in Textform an die zuständige Stelle beim Diözesancaritasverband als Vergabestelle zu richten.
- 3.5 Für den Antrag ist das gültige Antragsformular zu verwenden, das über den Diözesancaritasverband erhältlich ist. Das Formular ist vollständig auszufüllen. Die Notlage der hilfebedürftigen Person sowie die beantragte Unterstützung und deren Verwendung müssen sich eindeutig aus dem Text ergeben. Im Antrag ist darzulegen, ob gesetzliche oder sonstige Ansprüche geltend gemacht und andere Hilfemöglichkeiten in Anspruch genommen werden oder wurden.
- 3.6 Im Hinblick auf die hilfebedürftige Person sind Namenskürzel zu verwenden.
- 3.7 Je Antrag kann eine Unterstützung in Höhe von maximal € 2.600,00 beantragt werden.
- 3.8 Eine wiederholte Antragstellung ist besonders kenntlich zu machen.

4. Besondere Anforderungen an den Antrag

- 4.1 Bei Anträgen auf Unterstützung von unter € 500,00 ist ein aussagefähiger Antrag für die Entscheidung der Vergabestelle ausreichend.
- 4.2 Bei Anträgen auf Unterstützung ab einer Höhe € 500,00 ist neben einem aussagefähigen Antrag ein unterstützendes Votum des zuständigen Pfarrers, des Einrichtungsleiters, des Geschäftsführers oder des Teams der beantragenden Stelle beizufügen.
- 4.3 Bei Anträgen auf Unterstützung ab einer Höhe von € 800,00 sind neben den Anforderungen der Ziffern 4.1 und 4.2 zusätzlich geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen und materiellen Notlage und des konkreten Hilfebedarfs beizufügen.
- 4.4 Bei der Beantragung einer Unterstützung, die für den Erwerb von konkreten Gegenständen, wie insbesondere Möbel oder Haushaltsgeräte, verwendet werden soll, muss die beantragende Stelle
 - 4.4.1 sich vorab vergewissert haben, dass die Anschaffung sinnvoll und notwendig ist,
 - 4.4.2 mit den Hilfebedürftigen eine Produkt- und Händlerauswahl vorgenommen haben.

5. Vergabeausschuss

- 5.1 Dem Vergabeausschuss gehören unter Vorsitz des erzbischöflichen Generalvikars die zuständige Stelle beim Diözesancaritasverband sowie je zwei sachkundige Personen des Verbandes einerseits und den caritativen Fachverbänden im Erzbistum Hamburg andererseits an. Die Vertreter und Vertreterinnen des Diözesancaritasverbandes werden durch dessen Vorstand vorgeschlagen. Die Vertreter und Vertreterinnen der caritativen Fachverbände werden durch deren Vorstände vorgeschlagen.
- 5.2 Die Berufung in den Vergabeausschuss erfolgt durch den Erzbischöflichen Generalvikar für eine Amtszeit von fünf Jahren; eine erneute Berufung ist zulässig. Sind zum Ende der Amtszeit

neue Mitglieder noch nicht ernannt, führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

- 5.3 Der Erzbischöfliche Generalvikar kann den Vorsitz auf einen Dritten delegieren. Die zuständige Stelle beim Diözesancaritasverband nimmt die Geschäftsführung für den Vergabeausschuss wahr.
- 5.4 Der Vergabeausschuss tritt in regelmäßigen zeitlichen Abständen zusammen. Für einzelne Anträge wird keine außerordentliche Sitzung des Vergabeausschusses einberufen.

6. Entscheidungen über einen Antrag

- 6.1 Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Unterstützung, die den Betrag von € 1.300,00 unterschreitet, trifft die zuständige Stelle beim Diözesancaritasverband auf der Grundlage von Vergabekriterien, die der Vergabeausschuss festlegt. Der Erzbischöfliche Generalvikar kann sich vorbehalten, dass die Vergabeentscheidungen ihm vor deren Bekanntgabe vorzulegen sind.
- 6.2 Für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Unterstützung ab einem Betrag in Höhe von € 1.300,00 ist der Vergabeausschuss gemäß Ziffer 5 zuständig.
- 6.3 Die Entscheidung über den Antrag wird der den Antrag einreichenden Stelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt; vorab erteilte Zusagen der den Antrag einreichenden Stelle gehen zu deren Lasten.
- 6.4 Die Entscheidung über einen Antrag ist abschließend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“.

7. Dokumentation und Kontrolle der Mittelverwendung

- 7.1 Die den Antrag einreichende Stelle muss die Beantragung, Gewährung und Abwicklung der Unterstützung in angemessener Weise in separater, prüffähiger Aktenführung dokumentieren.
- 7.2 Eine Dokumentation durch Quittungen oder sonstige Belege ist nicht erforderlich, soweit die gewährte Unterstützung einen Betrag in Höhe von € 250,00 nicht überschreitet.
- 7.3 Die zuständige Stelle beim Diözesancaritasverband ist berechtigt, durch Stichproben bei den den Antrag einreichenden Stellen die Verwendung der gewährten Unterstützung zu prüfen. Zu diesem Zweck ist ihr auf Aufforderung die Dokumentation gemäß Ziffer 7.1 zugänglich zu machen.

8. Verwaltung und Vermögensaufsicht

- 8.1 Der erzbischöfliche Hilfsfonds „Mütter in Not“, der dem Erzbischöflichen Generalvikar zugeordnet ist, wird durch den Diözesancaritasverband verwaltet.
- 8.2 Die Vermögensaufsicht obliegt dem Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat.

9. Inkrafttreten

Diese Vergabe- und Verfahrensrichtlinien für den erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“ treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergabe- und Verfahrensrichtlinien des Erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“ v. 30. Dezember 2009 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 1, Art. 5, S. 5 f., v. 15. Januar 2010), geändert am 12. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 2, Art. 9, S. 17 f., v. 25. Januar 2021) sowie geändert am 11. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 22, S. 24 f., v. 19. Februar 2021), außer Kraft.

Hamburg, den 24. November 2023

L.S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg